

## **Geschäftsreglement der Umsetzungskommission von OdASanté**

vom 5. September 2012

### **I. Grundlagen**

#### *Art. 1*

##### *Grundlage*

Die Umsetzungskommission von OdASanté ist eine ständige Kommission gemäss Abschnitt V, Buchstabe A, Artikel 17 der Statuten von OdASanté.

Der Vorstand OdASanté regelt die Mitgliedschaft, die Konstituierung sowie die Aufgaben und die Kompetenzen der Umsetzungskommission in diesem Geschäftsreglement.

### **II. Mitgliedschaft**

#### *Art. 2*

##### *Mitgliedschaft*

Mitglieder in der Umsetzungskommission sind:

- a. Die Geschäftsführer/innen aller kantonalen oder regionalen OdA Gesundheit bzw. OdA Gesundheit und Soziales. Diese sind Mitglieder von Amtes wegen.
- b. Je eine Vertretung der Dachverbände der kantonalen und regionalen OdA Gesundheit und OdA Gesundheit und Soziales der Deutschschweiz und der lateinischen Schweiz.
- c. Die Leitung der Geschäftsstelle OdASanté als Mitglied mit beratender Stimme.

#### *Art. 3*

##### *Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen*

Die Mitgliedschaft in der Umsetzungskommission erfolgt ohne Anspruch auf Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen.

### **III. Konstituierung und Arbeitsweise**

#### *Art. 4*

##### *Konstituierung und Präsidium*

Die Umsetzungskommission konstituiert sich im Rahmen dieses Reglements selbst.

Sie wählt das Präsidium aus ihrer Mitte.

#### *Art. 5*

##### *Beschlüsse*

Die Umsetzungskommission trifft Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Sprachregionale Minderheitsmeinungen werden dem Vorstand OdASanté zur Kenntnis gebracht.

*Art. 6  
Arbeitsgruppen*

Die Umsetzungskommission kann aus ihrer Mitte ständige sprachregionale Arbeitsgruppen bilden.

Die Umsetzungskommission kann aus ihrer Mitte themenbezogene Arbeitsgruppen mit der Vorbereitung, Umsetzung und Überwachung von Geschäften beauftragen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

*Art. 7  
Sekretariat*

Die Geschäftsstelle der OdASanté führt das Sekretariat der Umsetzungskommission in Zusammenarbeit mit den Dachverbänden der kantonalen und regionalen OdA Gesundheit bzw. OdA Gesundheit und Soziales der Deutschschweiz und der lateinischen Schweiz.

#### **IV. Zweck und Aufgaben**

*Art. 8  
Zweck*

Die Umsetzungskommission berät den Vorstand in Umsetzungsfragen und ist in diesen Fragen antragsberechtigt.

Die Umsetzungskommission koordiniert die Umsetzung der Bildungserlasse auf Stufe der kantonalen und regionalen OdA Gesundheit bzw. OdA Gesundheit und Soziales und den diesen angeschlossenen Betrieben. Sie koordiniert die Umsetzung von Berufsmarketing und Berufsinformation auf Stufe der kantonalen und regionalen OdA Gesundheit bzw. OdA Gesundheit und Soziales sowie mit der nationalen Ebene.

*Art. 9  
Aufgaben*

Der Umsetzungskommission obliegen namentlich die folgenden Aufgaben:

- Bearbeitung und Koordination von Fragen der Umsetzung von Bildungserlassen auf Stufe der kantonalen und regionalen OdA Gesundheit bzw. Gesundheit und Soziales. Dies betrifft namentlich Umsetzungsfragen bezüglich des Qualifikationsverfahrens, des dritten Lernortes und der Lehrmittel.
- Koordinierte Erarbeitung von Umsetzungsinstrumenten nach Bedarf.
- Rückmeldungen von Umsetzungsproblemen und Erfahrungen aus der Umsetzung sowie Formulieren von Lösungsvorschlägen an die zuständigen Kommissionen für Qualitätssicherung und Berufsentwicklung (SKBQ, EK RLP, PK, QSK).
- Evaluation von Umsetzungsmassnahmen.
- Beobachtung des Arbeitsmarkts und Rückmeldung ihrer Feststellungen an den Vorstand OdASanté oder die von diesem bezeichnete Stelle.
- Koordination des Berufsmarketings und der Berufsinformation auf kantonaler und regionaler sowie mit der nationalen Ebene.
- Kommunikation von Arbeitsergebnissen im eigenen Zuständigkeitsbereich an die kantonalen und regionalen OdA Gesundheit bzw. OdA Gesundheit und Soziales. Die Kommunikation erfolgt in Abstimmung mit der Geschäftsstelle OdASanté.

## V. Verhältnis zur OdASanté

### *Art. 10*

#### *Grundsatz*

Die Umsetzungskommission arbeitet im Rahmen dieses Geschäftsreglements selbständig.

### *Art. 11*

#### *Vorstand OdASanté*

Die Umsetzungskommission ist berechtigt, dem Vorstand OdASanté die Überprüfung und Anpassung von Grundlagen und Regelungen zu beantragen. Dies gilt auch für Gegenstände, die ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereichs liegen, aber massgebenden Einfluss auf die Erfüllung ihrer Aufgaben haben.

### *Art. 12*

#### *Finanzen*

Die Aufwendungen der Umsetzungskommission werden im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten durch OdASanté getragen. Vorbehalten bleiben Leistungen der Dachverbände der kantonalen und regionalen OdA Gesundheit bzw. OdA Gesundheit und Soziales der Deutschschweiz und der lateinischen Schweiz gemäss Art. 7.

### *Art. 13*

#### *Inkrafttreten*

Das vorliegende Geschäftsreglement wurde am 5. September 2012 vom Vorstand OdASanté genehmigt und tritt mit seiner Genehmigung durch den Vorstand OdASanté in Kraft.

Bern, 5. September 2012



Bernhard Wegmüller  
Präsident